

Laibacher Zeitung.

N^o 154.

Samstag am 8. Juli

1854.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung binzu zu rechnen.

Amtslicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 26. Juni 1854, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit zum Behufe der Zurückführung der Landeswährung, auf Metallwährung und der Herbeischaffung der Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, die Auflegung eines freiwilligen Anlehens im Betrage von mindestens 350 und höchstens von 500 Millionen Gulden auf dem Wege einer im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden Subskription angeordnet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien Galizien, Lodomorien und Illyrien; König von Jerusalem &c. &c.

Die außerordentlichen Ereignisse, von welchen Unsere Monarchie vor einigen Jahren heimgesucht wurde, haben nicht nur ein Mißverhältnis zwischen den Staatsausgaben und Einnahmen herbeigeführt, sondern auch die sehr nachtheilig einwirkende Entwerthung der Landeswährung zur Folge gehabt.

Durch die einheitliche Gestaltung der Monarchie sind zwar die Quellen für die nachhaltige ökonomische und finanzielle Kräftigung des Staates erschlossen worden. Auch sind die Staatseinnahmen in stetig steigender Zunahme begriffen.

Allein andererseits haben die Ausgaben für die beschleunigte Durchführung der Hauptkommunikationslinien, dann die durch die Rücksichten für die europäische Machtstellung und die Würde des Reiches wiederholt unvermeidlich gewordene Aufstellung von bedeutenden Heereskräften die Staatsfinanzen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen, so daß die Maßregeln, welche Wir mit Unseren Patenten vom 28. Juni 1849 u. 15. Mai 1851 zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und im Geldwesen angeordnet haben, ihre Wirkungen bisher nicht im vollen Maße geltend machen konnten. Die in der neuesten Zeit in den südlichen Gränzländern des Reiches eingetretene bedrohliche Gestaltung der politischen Verhältnisse und die hiedurch zur Wahrung der Ehre und der ernstesten Interessen der Monarchie nöthig gewordenen militärischen Entwicklungen nehmen außerdem die Finanzkräfte des Staates mit bedeutenden Ausgaben in Anspruch.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es durch die dringendsten Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, eine durchgreifende und umfassende Maßregel zu ergreifen, welche geeignet ist, einerseits die Entwerthung der Landeswährung zu beheben und dieselbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen und andererseits die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen.

In der Ueberzeugung, daß bei einer solchen Maßregel die wichtigsten Interessen Unserer getreuen Unterthanen theilhaftig sind und daß demnach die sicherste Bürgschaft für deren Zustandekommen in ihrem werthigsten Zusammenwirken gelegen ist, haben Wir nach Anhörung Unserer Minister und Unseres Reichsrathes beschlossen, zu diesem Behufe die Auflegung eines freiwilligen Anlehens zu verordnen, dessen Ertrag zu den gedachten Zwecken zu verwenden sein wird und wobei Jeder nach seinen Kräften sich theilhaftig möge.

Wir hegen die sichere Zuversicht, daß Unsere getreuen Unterthanen diesem Unseren an Sie ergehenden Aufrufe mit der zu jeder Zeit bewährten Vaterlandsliebe bereitwillig entsprechen und in Beherzigung der Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit der hierbei angestrebten Zwecke durch lebhaft und ausgiebige Theilhaftigkeit an diesem Anlehen sowohl das Beste der Gesamtheit, als die eigenen Interessen kräftig zu fördern bemüht sein werden.

Demgemäß verordnen Wir wie folgt:

1. Es ist ein Anlehen im Betrage von minde-

stens dreihundert fünfzig Millionen und höchstens von fünfhundert Millionen Gulden auf dem Wege einer im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden Subskription aufzulegen.

2. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Bankvaluta für je Hundert Gulden in Staatsschuldverschreibungen erfolgen.

3. Die Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens werden mit fünf Prozent in Silber oder Goldmünze verzinst, wobei das Gold nicht mit einem höheren Werthe als dem 1 1/2 fachen des Silbers angenommen werden soll.

4. Die Einzahlung soll, wenn der gezeichnete Gesamtbetrag nicht vierhundert Millionen Gulden erreicht, auf drei Jahre; wenn dieser Betrag vierhundert bis vierhundert fünfzig Millionen Gulden erreicht, auf vier Jahre; wenn er sich auf die Summe von vierhundert fünfzig bis fünfhundert Millionen Gulden erhebt, auf fünf Jahre in der Art vertheilt werden, daß in jedem Jahre zehn gleiche und von einander gleich nahe absteigende Raten festgesetzt werden.

5. Die weiteren Modalitäten der Einzeichnungen und der Einzahlungen und die für angemessen befundenen Erleichterungen für die Subskribenten sind durch einen besonderen Ministerial-Erlaß zu bestimmen und bekannt zu machen.

6. Unser Minister der Finanzen ist im Einvernehmen mit Unserem Minister des Innern mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechs und zwanzigsten Juni im Eintausend achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr v. Bach m. p. Ritter Baumgartner m. p.

Auf allerhöchste Anordnung: Ransonné m. p.

Erlaß

der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Juli 1854,

über die einverständlich festgestellten Modalitäten des mit dem allerhöchsten Patente vom 26. Juni 1854 (Nr. 158 des R. G. B.) im Umfange des ganzen Reiches angeordneten Subskriptions-Anlehens.

Zu Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 26. Juni 1854, mit welchem zu dem doppelten Zwecke: die Landeswährung wieder auf Metallwährung zurückzuführen, dann die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen, im Umfange des ganzen Reiches die Subskription zu einem Anlehen von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen angeordnet ist, werden folgende Bestimmungen allgemein kund gemacht:

§. 1. Die Subskription zu diesem Anlehen wird am zwanzigsten Juli l. J. eröffnet und am neunzehnten August l. J. geschlossen.

§. 2. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Bankvaluta für jedes Hundert Gulden Staatsschuldverschreibungen erfolgen.

§. 3. Die Staatsschuldverschreibungen dieses Anlehens werden auf den Ueberbringer lautend in den Beträgen von 20 fl., 30 fl., 100 fl., 500 fl., 1000 fl., 5000 fl. und 10.000 fl. ausgestellt; auch kann der Zeichner nach Verlangen auf Namen lautende Staatsschuldverschreibungen erhalten, welche über jeden Betrag, der nicht geringer als 20 fl. ist, ausgestellt werden, und wovon die Zinsen nur gegen Quittung zu erheben sind.

§. 4. Die Verzinsung dieses Anlehens geschieht mit fünf Prozent halbjährig an jedem 1. Juli und 1. Jänner in Silbermünze nach dem Konventionsfuße zu 20 fl. auf eine böhmische Mark fein Silber; oder nach Wahl der Staatsverwaltung in Goldmünzen in

dem Verhältnisse von einer feinen Mark Goldes für nicht mehr als fünfzehn und eine halbe feine Mark Silber.

Zur Erhebung der Zinsen werden mit den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen halbjährige, an jedem 1. Jänner und 1. Juli verfallende Coupons hinausgegeben.

Der erste Coupon verfällt am 1. Juli 1855. — Bis 1. Jänner 1855 werden Zinsen zu 5 Prozent bei allen Einzahlungen durch Abzug an letztere vergütet.

§. 5. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen Theil nehmen kann, ist 20 fl. im Nominalwerthe der Staatsschuldverschreibungen und jeder Betrag, auf welchen man für Obligationen auf den Ueberbringer subskribirt, muß durch die im §. 3 bezeichneten Obligationenbeträge ausgleichbar sein.

§. 6. Die Erklärung der Theilnahme an diesem Anlehen erfolgt mittelst dem unten beigefügten Formulare.

Zur Annahme der Erklärung und der Kautions sind ermächtigt:

in Wien:
die k. k. Staatsschuldenkassa,
der Magistrat,
die privilegierte österreichische Nationalbank;
in den Kronländern:
die k. k. Landeshauptkassen,
die k. k. Landesfilialkassen,
die Kassen der priv. österreich. Nationalbank,
die k. k. Sammlungskassen und
die k. k. Steuerämter.

In der Absicht, die Bethelligung zu erleichtern, wird übrigens dem politischen Chef eines jeden Kronlandes oder Verwaltungsgebietes überlassen, in Betreff der Abgabe der Erklärungen noch andere Einleitungen zu treffen.

§. 7. Als Kautions für die genaue Erfüllung der Anlehensbestimmungen sind 5 Prozent der eingezahlten Summe zu erlegen.

Bei Erlegung der Kautions wird dem Zeichner ein Anlehens-Zertifikat übergeben.

§. 8. Die Kautions ist entweder in barem Gelde, das ist: in Metallmünze, in Staatspapiergeld oder in Banknoten zu erlegen; oder aber in österreichischen in Konventionsmünze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen und Monte-Cartellen, in Grundentlastungs-Obligationen eines österreichischen Kronlandes, in verlosbaren Obligationen der alten Staatsschuld, in k. k. Anlehens-Losen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, so wie in Como-Rentenscheinen oder auch in Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Die Schuldverschreibungen, welche nicht auf den Ueberbringer lauten, müssen auf dieses Anlehen als Kautions vinkulirt sein.

§. 9. Die verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, Monte-Cartellen und Grundentlastungs-Obligationen werden im zwanzigfachen Werthe ihres jährlichen Zinsen-Ertrages, daher z. B. eine 3prozentige Obligation von 100 fl. für 100 fl., eine 3prozentige von 100 fl. für 60 fl., eine 2 1/2prozentige Wiener Stadt-Bank für 50 fl., die Verschreibungen der Verlosungs-Staats-Anlehen vom Jahre 1834 aber für 1000 fl., die des Anlehens vom Jahre 1839 für 300 fl., die des Anlehens vom Jahre 1854 für 250 fl., Como-Rentenscheine für 14 fl. angenommen.

§. 10. Auch kann die Kautions in folgenden auf den Ueberbringer lautenden, oder an den Kautions-Erleger gehörig girirten Effekten erlegt werden:

in galizischen Pfandbriefen;
in Prioritäts-Obligationen der österr. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, der Dampfschiffahrt des österr. Lloyd und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, zu denselben Bedingungen wie die Staatsschuldverschreibungen;
in Aktien der österreichischen Nationalbank mit vollbezahlten Interimsscheinen auf die Aktien neuer Emission für 1600 fl.;
in Aktien der Budweis-Püts-Gmündner Eisenbahn für 250 fl.; der nied. österreichischen Eskompte-Ge-

gesellschaft für 500 fl.; der Wiener Dampfmühle für 500 fl.; der Wiener ersten Immobilien-Gesellschaft für 500 fl.; ferner in volleinzahlten Aktien folgender Gesellschaften:

der österreichischen Donau-Dampfschiffahrt für 500 fl.;
der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für 1000 fl.;
der Dampfschiffahrt des österreichischen Lloyd für 500 fl.;

damn mittelst nichtinkultrierter Büchlein österr. Sparkassen für das in denselben ausgewiesene Guthaben — aber nur an dem Standorte der Sparkasse und ihrer Filialen.

§. 11. Besondere Verlautbarungen werden jene Erleichterungen kundgeben, welche den Besitzern landesfürstlicher Lehen und Fideikomnisse und dem großen Grundbesitze überhaupt, den Vormündern und Kuratoren der Pflegebefohlenen, den Gemeinden und Korporationen, dann den Verwaltern der unter öffentlicher Aufsicht oder Kontrolle stehenden Anstalten, Stiftungen, Fonde u. s. w. im Allgemeinen; den ehemaligen Grundherren in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der Wojwodschafft mit dem Temescher Banate und in Siebenbürgen insbesondere, endlich allen Personen, welche Genüsse aus öffentlichen Kassen beziehen, bei der Kautionsleistung und Einzahlung gewährt werden.

§. 12. Wer die Kautionsleistung in Effekten erlegt, hat dieselben am Rücken der Subskriptions-Erklärung zu verzeichnen und außerdem noch eine Abschrift dieses Verzeichnisses beizubringen, daß sodann mit der amtlichen Empfangsbekräftigung der Kasse versehen dem Kautionsleger zurückgestellt wird.

§. 13. Wer die Kautionsleistung in Effekten erlegt hat, erhält dieselbe nach Bezahlung der zweiten Einzahlungsrate zurück; er empfängt aber nur von der dritten Rate an den auf eine Rate entfallenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen dieses Anlehens, in dem zwei eingezahlte Raten als Kautions dienen.

§. 14. Entrichtet derjenige, der die Kautionsleistung in Effekten erlegt hat, nicht die erste Einzahlungsrate bis zum Verfall der zweiten Rate, oder die zweite Rate nicht bis zum Verfall der dritten Rate (§. 19), so werden die Effekten börsenmäßig veräußert, der gelöste Betrag von dem Tage, an dem er eingeflossen ist, als Kautionsleistung behandelt und so fern er den Betrag der zwei ersten Raten übersteigt, als Vorauszahlung auf die nächstfolgende Rate verrechnet. Erreicht der Erlös aber diesen Betrag nicht, so verfällt er dem Aerar, und erlischt jeder Anspruch der Partei aus dem Anlehen.

§. 15. Die Einzahlungen auf das Anlehen sind in Metallmünze, Staatspapiergeld oder Banknoten, in verlostem und bereits fälligen Anlehenslosen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, in verfallenen oder binnen zehn Tagen verfallenden Coupons von österreichischen Staats-Schuldverschreibungen und von Grundentlastungs-Obligationen österreichischer Kronländer, in letzteren aber nur in dem betreffenden Kronlande selbst, oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zu leisten. Die von dem Tage der Einzahlung bis zum Verfallstage der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu berechnenden $4\frac{1}{2}$ perz. oder 5 perz. Zinsen sind von der Partei zu vergüten.

§. 16. Die Einzahlung hat bei derjenigen Kasse, bei welcher die Kautionsleistung erlegt wurde, ferner in den Raten und an denjenigen Tagen zu erfolgen, welche nach dem Schlusse des Anlehens durch einen besondern Erlaß des Finanzministeriums in der Art werden bekannt gegeben werden, daß in Uebereinstimmung mit den in dem Allerhöchsten Patente enthaltenen Grundzügen die Einzahlung, wenn die gesammte Einzeichnung nicht 400 Millionen Gulden erreicht, binnen 3 Jahren; wenn sie 400 bis 450 Millionen erreicht, binnen vier Jahren; wenn sie 450 bis 500 Millionen erreicht, binnen fünf Jahren, und zwar jährlich in zehn gleichen Raten erfolgen soll.

Jedenfalls ist die erste Rate mit $2\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Betrages am 30. Sept. 1854, die zweite Rate aber nicht früher als am 31. Okt. 1854 zahlbar.

Es steht jedoch den Parteien frei, eine oder mehrere Raten zugleich schon von ihrer Verfallzeit zu bezahlen.

§. 17. Die in Barem erlegte Kautionsleistung und jede eingezahlte Rate wird von dem Erlagstage an, den Bestimmungen des §. 4 gemäß, verzinst, wenn der Betrag derselben 100 fl. erreicht oder übersteigt. Beträge unter 100 fl. werden vom 1. des auf den Erlagstag folgenden Monats verzinst. Denjenigen, welche die Kautionsleistung in Barem erlegt haben, werden die für die weiter eingezahlten Beträge entfallenden Staatsschuldverschreibungen alsbald erfolgt; jedoch wird der auf die Kautionsleistung entfallende Betrag an Staatsschuldverschreibungen erst bei der Entrichtung der letzten Einzahlungsrate hinausgegeben.

§. 18. Bei Einzahlung der am 30. September 1854 fälligen Rate wird der Partei gegen Rückstellung des Zertifikates — das ihr über den Erlag der Kautionsleistung hinausgegeben wurde, ein Anlehensschein ausgehändigt, der bei Einzahlung jeder folgenden

Rate vorzuweisen und bei Entrichtung der letzten Rate an die Kasse zurückzustellen ist.

§. 19. Wer eine Rate in den festgesetzten Fristen nicht leistet, hat Verzugszinsen zu 6 pCt. zu vergüten; wird jedoch am Verfallstage der nächsten Rate die früher fällige Rate noch nicht bezahlt, so verliert der Einzugsnehmer den Anspruch bezüglich jeder noch nicht verfallenen Rate und die Kautionsleistung fällt dem Staateschätze zu.

§. 20. Die Resultate der Subskription auf dieses Anlehen, welches zu Folge des Allerhöchsten Patentens vom 26. Juni 1854 den Betrag von mindestens 350 Millionen zu erreichen hat, werden sowohl im Ganzen als im Einzelnen veröffentlicht werden.

§. 21. Da in kürzester Zeit kein Staatspapiergeld mehr bestehen wird und die Wiederherstellung des vollen Werthes der Landeswährung nunmehr von der Zurückzahlung der Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank abhängt, so wird bei dem Schlusse der Subskription aus den Erträgen dieses Anlehens, der gezeichnete Betrag möge sich auf 350 oder bis auf 500 Millionen belaufen, der Bank eine Summe überwiesen, welche hinreicht, um in Verbindung mit den beiläufig $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden jährlich betragenden normativen Tilgungen an der ältesten Schuld und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut Uebereinkommen vom 23. Februar 1854, die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungsperiode auf das Anlehen bis zu dem Betrage von 80 Millionen herabzumindern. Dagegen wird die Nationalbank so frühe als möglich innerhalb dieser Einzahlungsperiode verhalten werden, die Einlösung ihrer Noten gegen Metallmünze wieder aufzunehmen.

Freih. v. Bach m. p., Ritter v. Baumgartner m. p.

Formulare

der Subskriptions-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt zu Händen
daß er an dem im Juli 1854 eröffneten
Staatsanlehen sich mit dem Betrage von
Gulden im Nennwerthe der Staatsschuld-
verschreibungen theilhaftig und sich allen dießfalls fest-
gesetzten Bedingungen unterziehe.

Zur Sicherstellung der durch diese Erklärung
übernommenen Verbindlichkeiten erlegt er die vor-
geschriebene Kautionsleistung, und zwar im Baren mit
und in Effekten (laut des am Rücken
dieser Erklärung befindlichen Verzeichnisses) im festge-
setzten Werthsbetrage von Gulden.

am Juli 1854.

Die Parteien werden ersucht, Unterschrift
und Wohnung beizusetzen.

(Am Rücken der Subskriptions-Erklärung ist zu
drucken).

Verzeichniß

über die als Kautionsleistung eingelegten Effekten.

Bezeichnung der Kautions-Effekten.	Zahl der Coupons.	Nennwerth.	Kautionswerth.	Anmerkung.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Sektionsrath im Handelsministerium, Florian Pasetti, als Ritter des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Statuten dieses Ordens gemäß in den Ritterstand des österreich. Kaiserreiches, mit dem Prädikate: v. Friedenburg, allergnädigst zu erheben geruht.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Juli 1854.

giltig für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, womit die Einhebung der Zölle in Silber angeordnet wird.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli d. J. wird angeordnet, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle auch in jenen Kronländern, wo dieselben bisher in Papiergeld entrichtet werden durften, mit Einschluß von Dalmatien, vom 1. August des laufenden Jahres angefangen, ausschließlich in Silbermünze eingehoben werden.

Als Zahlung in Silbermünze wird nur eine solche angesehen, welche in konventionsmäßig ausgeprägten Silberstücken, d. h. in Stücken zu 3 kr., 5 kr., 10 kr., 20 kr., 1 fl. und 2 fl. geleistet wird. Zahlungen in Scheidemünzen, als: in Kupferstücken zu 1, 2, 3 kr., und in Silberstücken zu 6 kr., dürfen nur zur nothwendigen Ausgleichung von Resten unter zehn Kreuzern nach ihrem vollen Nominalwerthe bei den in Silber zu leistenden Zahlungen angenommen werden.

Oesterreichische Goldmünzen werden, nach ihrem in dem Münztarife vom 1. November 1823 festgesetzten Werthe, den Silbermünzen gleichgehalten.

Auch die Nebengebühren, mit Ausnahme des noch ferner in Papiergeld einzuhaltenden Verzehrungssteuer-Zuschlages, sind vom 1. August angefangen in Silbergeld zu entrichten.

Baumgartner m. p.

Das k. k. Finanzministerium hat bei den ihm unterstehenden hiesigen k. k. Staatshauptkassen den wirklichen Kassier Dominik Schimkowsky, zum Liquidator; den provisorischen Kassier, Dr. August Schmidt, und den wirklichen Kassa-Adjunkten Josef Kuchler, zu wirklichen Kassieren, und den wirklichen Kassa-Adjunkten, Anton Seiff, zum provisorischen Kassier ernannt.

Die k. k. oberste Rechnungskontrollbehörde hat den Rechnungsoffizialen der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung, Bernhard Kainz, Franz Graf und Ludwig Bodnar, die daselbst in Erledigung gelangten Rechnungsathstellen verliehen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1854,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Befreiung der Aemteraltersbezüge der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern von dem Gemeindezuschlage zur Einkommensteuer.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Juni 1854 allergnädigst verordnet geruht, daß, in so weit die Aemteraltersbezüge der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern überhaupt einer Einkommensteuer unterliegen, die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu dieser Steuer nicht stattzufinden habe.

Bach m. p.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil, XXVIII. Stück, VI. Jahrgang 1854.

Dasselbe enthält unter

A.

Nr. 162. Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juni 1854, womit die im XIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850 Nr. 30, enthaltene Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyzeal-Bibliotheken theilweise ergänzt und modificirt wird.

Nr. 163. Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Juni 1854, in Betreff des im Monat Juli 1854 bei Entrichtung der Zollgebühren zu zahlenden Aufgeldes.

B.

Nr. 164—166. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 141, 142 und 143 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1854 enthaltenen Erlässe.

Lai bach, den 8. Juli 1854.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landesregierungsblattes für Krain.

Kundmachung.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion für Krain sind im Laufe der Monate Mai und Juni l. J. 130 Stück Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes, im Betrage von 167.480 fl. ausgefertigt und zur Ausfolgung an die Berechtigten angewiesen worden. Im Ganzen sind bisher 2131 Stück Schuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 2 Millionen 771.530 fl. ausgestellt und hinausgegeben worden.

An Haupt- und Verzichtsquittungen für vollständig bezahlte Entlastungskapitale sind im Laufe der gedachten zwei Monate 1211 Stück, im Ganzen aber bisher 11337 Stück ausgefertigt und an die Verpflichteten ausgefolgt worden.

Lai bach, am 4. Juli 1854.

Vom Präsidio der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Die National-Anleihe.

L.

Lai bach am 8. Juli.

K. — Der amtliche Theil des heutigen Blattes enthält eine wichtige Finanzmaßregel, welche die vollste Beachtung eines jeden Oesterreichers verdient; denn diese Angelegenheit ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen für das österreichische Volk zu einer

„Sache der Ehre und der Nothwendigkeit“ geworden, weshalb wir öfters darauf zurückkommen werden.

Seit Jahren haben sich in Oesterreich Stimmen für die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Metallwährung erhoben, und geachtete Journale, wie der „Lloyd“, die „Triester Zeitung“ u. a. m. haben vom praktischen Standpunkte aus und mit vieler Sachkenntniß die Nachteile der Valutaschwankungen auseinandergesetzt, und auf Ergreifung von großartigen, energischen Maßregeln gedrungen. Wir halten es für überflüssig, uns in eine Schilderung der Uebelstände, welche aus den Fluctuationen der Börse zum empfindlichen Schaden des gesammten Handelsverkehrs, der Privatkapitalien bis zum Preise der täglich nothwendigen Nahrungsmittel herunter entspringen, einzulassen; wir übergehen es, diese bisherige Achilles-Ferse durch Reflexionen über die Vergangenheit und die verschiedenen Finanz-Operationen anatomisch zu zergliedern: wir fassen die Gegenwart in ihrer Gesamtheit scharf ins Auge, und deduziren daraus die Folgerungen für die Zukunft, — die Vergangenheit ist uns nur eine ehrwürdige Matrone, welche uns ihre Erfahrungen und Ermahnungen bereitwillig anbietet, und die wir nicht verschmähen, sondern weise benützen wollen.

Die öffentliche Meinung bezüglich der Verbesserung der Valuta und der Wiedereinführung der Metallwährung concentrirte sich allgemein in der Ansicht, daß ein großes Anlehen allein im Stande ist, den Staatshaushalt zu regeln und die Schwankungen des Geldmarktes niederzudrücken. Die Schuld an dem Zustande der Landeswährung trägt nicht die Größe des mit Zwangskurs versehenen Notenumlaufes, wie der „Lloyd“ ganz richtig bemerkt, sondern die mangelhafte Bedeckung desselben, und die vollständig hergestellte Zahlungsfähigkeit der Nationalbank ist gleichbedeutend mit der Herstellung der Landeswährung. Damit dieser Zweck erreicht werde, fährt das genannte Blatt fort, sind zwei Dinge erforderlich: 1. daß der Barschatz der Bank bedeutend erhöht, 2. daß die Verschuldung des Staates an die Bank bedeutend vermindert werde. Die Schuld des Staates an die Bank sollte sich nicht über 80 Millionen belaufen, während sie gegenwärtig 270 Millionen beträgt, und die Tilgung der 190 Millionen wird nach dem Zustandekommen des neuen Anlehens in einem Zeitraum von drei Jahren erfolgen.

War in dieser Richtung die Ansicht der Finanzmänner einstimmig, so waren die Stimmen hinsichtlich der Effectuierung der gewünschten großen Anleihe getheilt, indem Einige der freiwilligen, Andere der Zwangsanleihe das Wort redeten. — Welchen Oesterreicher aber wird das ehrende Vertrauen der hohen Regierung in das Volk nicht mit Freude und und gerechtem Stolze erfüllen? Der Appell lautet an den Patriotismus des gesammten Volkes ohne allen Zwanges, und wir können wohl mit Bestimmtheit voraussetzen, daß das österreichische Volk dieses Vertrauens sich würdig beweisen wird, daß es vertrauensvoll zur Regierung aufblickend durch die That den sprichwörtlich gewordenen Patriotismus glänzend rechtfertigen wird; wird ja doch das gesammte Volk die Früchte dieses Vertrauens selbst ernten. Wir können nicht umhin, eine Stelle aus dem eben in Finanzsachen sehr geachteten Journale des „Lloyd“ unsern Lesern mitzutheilen. Sie lautet: „Die Regierung folgt nur der öffentlichen Meinung, wenn sie jetzt mit einer großen und ersten Maßnahme vor das Volk tritt, und sie erweist diesem nur das Vertrauen, welches es selbst in Anspruch genommen hat. Längst schon hatten die gewichtigsten Stimmen der Regierung zugerufen: „gebt uns nur Gelegenheit uns selbst zu helfen, und wir wollen es thun.“ In der That ist es nur ein Akt großartiger legalisirter Selbsthilfe, zu welchem sich die Nation jetzt selbst vorbereitet. Sie weiß, daß sie keine Opfer im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu bringen hat. Nur eine sehr ernste, einmüthige und ausgiebige Anstrengung ihrerseits ist nöthig, um mit Einem Schlage sich selbst von einer Last komplizirter Uebel zu befreien, um ihrer Regierung eine freie und ungehemmte Thätigkeit zu sichern, um Oesterreich die stolze Stellung unter den Reichen der Welt zu sichern, welche sein Recht ist. Dem österreichischen Volke fehlt es jetzt nicht an Vertrauen zu seiner eigenen Kraft. So wunderbar hat sich seine Stärke bewährt in einer verhängnisvollen Zeit, so geläutert, gekräftigt und gehoben ist es hervorgegangen aus einer Fluth von Bedrängnissen, die es umhüllten, daß es weiß, wie es nichts mehr zu überwinden hat, was mit dem Ueberwundenen verglichen werden könnte. Oesterreich muß wohl an seinen guten Stern glauben. Wenn es nach Oben blickt zur Spitze des Staates, wenn es um sich sieht auf die neuerrungene Stellung in der Welt, die Freund und Feind willig anerkennt, wenn es Umblick hält auf das eigene, in Selbstbewußtsein und patriotischem Gefühl verjüngte Volk, so muß es wohl fühlen, daß seine Bestimmung eine große ist, und daß der Erfolg mit ihm geht.“

Wohlan denn, Vertrauen gegen Vertrauen,

und beweisen wir es durch die That, daß wir des Vertrauens würdig sind!

Oesterreich.

Wien, 4. Juli. Wie verlautet, wird in Kürze eine Verordnung publizirt werden, durch welche der bisherige Vorgang bei Verkauf von Kunstgegenständen durch die Klöster und Kirchen geregelt wird, wenn solche in Privathände übergehen sollen.

— Jener Ankläger in der Brust des Menschen, der sich kein Stillschweigen gebieten läßt, hat wieder einmal einen Verbrecher, den bisher der Arm des weltlichen Richters nicht erreichen konnte, so lange gequält, bis er sich aus freien Stücken dem Gerichte auslieferte. Es ist dieß der Schneidergeselle Mauch aus Eningen, Oberamts Reutlingen. Dieser ließ sich in Gmünd auf der Durchreise verhaften und erklärte, daß er es sei, der das Hallamt in Ulm angezündet habe, wobei er selbst beinahe verbrannt sei, indem er beim Einlegen des Feuers im Magazin eingeschlossen gewesen.

— Die „N. Augsb. Ztg.“ hebt in einem Artikel über das bayerische Eisenbahnetz die Wichtigkeit des Anschlusses an Oesterreich hervor. Hier seien außer der beschlossenen Verbindung Münchens über Rosenheim mit Tirol, zur Verbindung der fränkischen Provinzen mit Böhmen u. s. w. einstweilen wenigstens die Vorarbeiten für eine Bahn von Nürnberg nach Regensburg angeordnet. Möge Baiern, sagt das genannte Blatt, sich auch über die wirkliche Ausführung dieser Bahn und ihre unumgänglich notwendige Vollendung und beziehungsweise Weiterführung nach Passau und Linz einerseits und nach Pilsen und Prag andererseits bald schlüssig machen. — Mit diesem frommen Wunsche steht denn freilich die Nachricht im Widerspruch, daß neuestens die Arbeiten an der München-Salzbürger Bahn, sowohl in Oesterreich als in Baiern eingestellt wurden. Die neuerlichen gelungenen Probefahrten mit Dampflokomotiven auf der Budweis-Gmundner Eisenbahn haben nun mehrseitig die Hoffnung angeregt, daß die Gesellschaft dieser letzteren Bahn selbe südwärts bis Salzburg und nordwärts bis Pilsen verlängern dürfte, wodurch dann die reichen Kohlenfelder des südwestlichen Böhmen mit der Donau in Verbindung kämen.

Wien, 5. Juli. Das neue russische Anlehen ist in Oesterreich total mißglückt. Die von den Unternehmern an hiesige Bankhäuser gesandten Subscriptionslisten wurden unberührt zurückgeschickt.

— Im Neograder Comitete wurden bei vorgenommenen Schürfungen Braunkohlengänge von erheblicher Bedeutung aufgefunden.

— Der General der Kavallerie, Herr Graf v. Schlick, ist vorläufig noch nicht nach Lemberg, sondern nach Prag abgereist, wird morgen von Prag wieder hier erwartet und dann in zwei oder drei Tagen nach Lemberg reisen.

— Die Kundmachung des neuen Börse- und Sensalengesetzes dürfte gleichzeitig mit dem neuen Handels- und Gewerbegeetze erfolgen. Der Entwurf ist bereits zur Kenntniß kompetenter Personen gelangt und findet allgemeine Anerkennung. Der Publikation wird die Ernennung einer Mehrzahl von Sensalen für den hiesigen Platz folgen.

— In noch größerem Maße als der Tod die Reihen der hochwürdigen österreichischen Mission in Zentral-Afrika lichtet, drängen sich neue Glaubensboten, um die Lücken zu füllen und das Licht des Glaubens und der Gesittung unter die Völker des Aequators zu tragen. Dießmal ist es Tirol, welches den reichsten Beitrag zu der frommen Schaar gestellt hat. Von sieben Missionären, welche am 3. d. M. Abends von hier abgingen, sind 6 Tiroler, die beiden Westpriester Anton Ueberbacher und Franz Rainer aus der Diözese Brixen, und 4 Handwerker, Leonhard Koch, Andreas Ladner, Anton Gostner, Bruder des bereits in der Mission zu Chartum thätigen Priesters dieses Namens, und Joh. Kirchmayer. Zu ihnen gesellte sich der hochwürdige Priester Math. Kirchner aus der Diözese Bamberg in Baiern, der ehrenvolle Verhältnisse und glänzende Aussichten verläßt, um die Lehre Christi zu verbreiten.

— Am letzten Freitag fand in Berlin das Leichenbegängniß der Mutter Meyerbeer's unter großer Theilnahme aller Bevölkerungsklassen Statt. Hinter dem Sarge fuhren die Gallawagen des Königs und des Prinzen von Preußen, dann die Wagen Alexander v. Humboldts, des Grafen Reder u. s. w. Humboldt, Böckh, die Bürgermeister der Stadt und viele andere Notabilitäten waren bei dem Trauerzuge.

Wien. Ein uns vorliegender Bericht aus Jassy, 29. Mai, enthält Folgendes:

Das Hereinströmen zahlloser russischer und zum Theil auch galizischer Juden, welche ihre Heimath verließen, um der Militärpflichtigkeit zu entgehen, hatte allmählig die Zahl der jüdischen Bevölkerung in der Moldau auf fast 80.000 Seelen gebracht. Diese Wahrnehmung, so wie der Umstand, daß zur Vollzähligmachung der durch das Règlement organique auf 2000 Mann festgesetzten moldauischen Miliz noch 400—500 Mann erforderlich waren, hatte den Hos-

podar der Moldau, Fürsten Ghyska, schon vor 2 Jahren bestimmt, die Einverleibung einheimischer Israeliten in die Landesmiliz anzuordnen; in Folge der von der moldauischen Jüdischenschaft gebrachten bedeutenden Geldopfer hatte es von diesem Beschlusse jedoch stets wieder sein Abkommen gehabt, bis vor Kurzem die Russen dessen thatsächliche Ausführung beschloffen. Da alle andern Mittel fruchtlos blieben, nahmen die moldauischen Juden zu Folgendem ihre Zuflucht. Ein an den Mauern der Synagoge angeschlagenes Plakat verbot allen Juden unter Androhung eines schweren Bannfluches, vor der Zurücknahme der Rekrutierungsmaßregeln, Fleisch zu genießen, ein Verbot, das den Pächtern der jüdischen Fleischtaxe einen täglichen Schaden von 8—10.000 Pfaster verursachte und ihnen dergestalt die Erfüllung ihrer der Regierung gegenüber eingegangenen Verpflichtungen unmöglich machte.

Zur Entdeckung der moralischen Urheber dieses als revolutionär bezeichneten Plakats wurde allsogleich eine Untersuchungs-Kommission eingesetzt und zu dieser auf Ansuchen des Herrn v. Osten-Sacken ein k. k. österr. Agentie-Beamter für den Fall der etwa nothwendigen Einvernehmung eines österr. Israeliten delegirt.

Trotz der strengen Einhaltung jenes Verbots von Seiten der Juden beschloß die Regierung doch zur Aufrechthaltung ihres Ansehens die Rekrutierung sofort nöthigenfalls auch zwangsweise vorzunehmen, was in Jassy am 29. Mai ohne alle Ruhestörung effectuirt wurde. Dem Ansuchen fremder, um den k. k. österreichischen Schutz sich bewerbender jüdischer Bittsteller konnte von Seiten der k. k. österreichischen Agentie nicht willfahrt werden, um die Rechte der k. k. wirklichen Staatsangehörigen um so wirksamer vertreten zu können.

Der Herr Vize-Präsident des administrativen Rathes, Herr v. Osten-Sacken, erließ bei dieser Anlasse die strengsten Befehle gegen etwaige Belästigung der k. k. österreichischen Juden. Seitens der k. k. österreichischen Agentie wurden dieselben in einer eigenen Kundmachung aufs Dringlichste ermahnt, sich während der ganzen Dauer der Rekrutierung ruhig zu verhalten, die moldauische Regierung in Anwendung der von ihr getroffenen Maßregel in keiner Weise zu beirren und weder durch Zusammenrottungen noch durch an Einheimische geleisteten Vorschub irgendwie Anlaß zu Beschwerden zu geben. Den mit der Aushebung beauftragten moldauischen Viertel-Kommissären wurde endlich einer mit der k. k. österreichischen Agentie getroffenen Verabredung zu Folge, je ein k. k. Unteroffizier beigegeben, damit in den Häusern, wo moldauische und österreichische Familien zusammenwohnen, keinerlei Irrung oder Unordnung vorfalle.

Die moldauischen Israeliten haben kürzlich durch Staffette an Se. Durchlaucht den Fürsten Paskevitch ein Bittgesuch abgeschickt, dessen Resultat sehr bald erwartet wird. (Wiener Ztg.)

Mürzzuschlag, 4. Juni. Se. k. k. Majestät haben heute am frühesten Morgen in der Gegend von Mürzsteg auf Gamsen gejagt, und haben, Mürzzuschlag um 11 Uhr Vormittags verlassend, auf der Rückfahrt nach Laxenburg wiederholt die Semmeringbahn zu befahren geruht. — Die Eröffnung derselben für den allgemeinen Verkehr erfolgt nach der bereits eingetroffenen Weisung am 17. d. M., jedoch unterbleiben vorüberhand die beantragten Schnellzüge. (Graz. Ztg.)

Mailand, 1. Juli. Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Juni l. J. dem ehemaligen k. k. Schiffsführer Antonio Salvini die straflose Rückkehr in's Vaterland allergnädigst zu gestatten geruht.

Deutschland.

München, 30. Juni. Die „Neue Münch. Ztg.“ sagt: Die Rückäußerung der bayerischen Regierung auf die jüngste Note Oesterreichs und Preußens ist, wie wir vernehmen, gestern nach Wien und Berlin expedirt worden. Wie wir ferner vernehmen, dürfte zwischen sämmtlichen Staaten, welche an den Konferenzen zu Bamberg Theil genommen, hinsichtlich dieser Rückäußerung eine Einigung stattgefunden haben, so daß die demnächstige Vorlage der Konvention vom 20. April an den Bund, sowie der Beitritt des Bundes zu dem österreichisch-preussischen Bündnisse wohl erwartet werden darf.

Frankeich.

Paris, 1. Juli. Der „Moniteur“ will die von russischen Journalen gebrachte Nachricht, daß Se. Heiligkeit der Papst für den Erfolg der russischen Waffen Wünsche hege, mit der Erinnerung an die Sprache widerlegt wissen, welche von Sr. Heiligkeit vor etwa zwei Monaten gelegentlich der armenischen Angelegenheiten von Konstantinopel gebraucht worden sei; auch bei einer neuern Gelegenheit am Jahrestage seiner Thronbesteigung habe der heilige Vater dem französischen Gesandten die Versicherung des Interesses erneuert, mit dem er alle Handlungen der französischen Politik verfolge. Se. Heiligkeit verspreche sich einen glücklichen Ausgang des orientalischen Krieges.

Rußland.

Privatmittheilungen aus Polen melden, daß in Kalisch die vor zwei Monaten bestellten und später wieder abbestellten Quartiere für angesagte Truppenabtheilungen jetzt wieder in Bereitschaft gesetzt werden. Die Gutsbesitzer in allen Theilen des Königreichs Polen haben Befehl erhalten, die auf sie repartirten, zum Militärdienst brauchbaren Pferde binnen 48 Stunden nach Warschau zu stellen, widrigenfalls dieselben auf ihre Kosten angeschafft werden. — In Warschau mußten bis zum 1. Juli alle der Citadelle zunächst gelegenen Straßen von den Bewohnern geräumt sein, weil an diesem Tage die Niederreißung derselben Behufs Erweiterung der Festungswerke beginnen sollte. Der Werth der betreffenden Häuser ist im Ganzen auf 5 Millionen polnischer Gulden abgeschätzt, wovon die eine Hälfte den Hausbesitzern sofort bar angewiesen wird, während ihnen für die zweite Hälfte eine Assignation, zahlbar nach Beendigung des Krieges, zugestellt werden soll. (Pr. Kor.)

Türkei.

Die „Trief. Ztg.“ erhält Nachrichten aus Konstantinopel bis zum 26. und aus Athen bis zum 30. Juni, aus denen wir Folgendes herausheben:

Die gestern in Konstantinopel eingetroffene Nachricht vom Rückzuge der Russen hat die lebhafteste Freude und den größten Enthusiasmus verbreitet. Der Muselman wie der Europäer ist stolz auf die unerschrockenen Besatzungsstruppen von Silistria.

Die der h. Pforte vom schwarzen Meere zugekommenen Berichte melden, daß der „Descartes“ und zwei andere englische Dampffregatten, welche in der Nähe von Sebastopol kreuzten, 7 russischen Dampfern begegneten, die nebst 5 Linien Schiffen jenen Hafen verlassen hatten; allein letztere erachteten in einer gewissen Entfernung von der Küste es nicht als rathsam, die Forts von Sebastopol aus dem Gesichte zu verlieren, und ließen bloß die Dampfer vorwärts gehen. Die drei englisch-französischen Fregatten beschossen den Feind, welcher sich beeilte, wieder unter den Batterien der Linien Schiffe Schutz zu suchen. Es scheint jedoch, daß eine 124 (?) pfündige Kugel des „Terrible“ eine russische Korvette getroffen und ihr, wie die am Bord entstandene Verwirrung vermuthen ließ, großen Schaden zugefügt habe. Die vereinigten Fregatten kehrten unmittelbar zu ihrem Geschwader bei Valschit zurück.

Das „J. de C.“ enthält die Note der h. Pforte an den k. k. Intermittas bezüglich der Absendung österreichischer Kriegsschiffe nach den Gewässern von Prevesa und Arta zur Unterstützung des an der albanesischen Gränze aufzustellenden Militärkorps und des eventuellen Einmarsches österreichischer Truppen in Albanien.

Die letzten Berichte aus Borna melden, daß ein Theil der franz. und engl. Truppen sich bei Schumla befindet. — Der Transport der franz. dritten Division erfolgte mittelst der Kriegsschiffe „Roland“, „Berthollet“, „Magellan“, „Dauphin“, „Bauban“ und „Mogador“. Prinz Napoleon ging am 23. mit dem „Roland“, der Marschall St. Arnaud am 24. mit dem „Berthollet“ dahin.

Mesjid Pascha scheint wieder die volle Gunst des Sultans zu besitzen. In den letzten Tagen wurden viele Vorbereitungen zur Vermählung seines Sohnes, Ali Ghahib Pascha, mit der großherrlichen Prinzessin Fathma getroffen. Der Sultan hat dem französischen Dichter Barthélemy für zwei Lobgedichte eine prächtige, mit Brillanten verzierte Dose zustellen lassen. Ebenso sollen die Heldenthaten in der Türkei durch die Kunst verherrlicht werden, zu welchem Behufe der Maler Horace Vernet vom Marschall Saint Arnaud nach Konstantinopel berufen wurde, wo er bereits angekommen ist.

In Adrianopel, 22. Juni sind 16.000 Mann englisch-französische Truppen angelangt, welche nächstens nach Burgas marschiren sollen. General Prim ist nach Schumla abgegangen.

Aus Smyrna vom 28. wird die Ankunft des Brigadegenerals Ney, Herzogs von Elchingen, und der andauernde Transport französischer Truppen gemeldet.

Die Ernteberichte aus allen Theilen der Türkei lauten sehr günstig. Die Piraterie treibt ihr Unwesen fort und die verfügbaren Kriegsschiffe kreuzen in den Gewässern nach allen Richtungen.

Chadzi Petru hat nach Athen geschrieben, daß er nicht nach Griechenland zurückkehren, sondern in der Gebirgsgegend von Aspropotamus zu konzentriren und den Offensivkrieg wieder zu beginnen beabsichtigt.

Der König hat unterm 21. Juni ein Amnestiedekret für die vom 22. Januar bis 1. Juni in das Ausland entwichenen Sträflinge u. s. w. erlassen, von dem jedoch die wegen Piraterie und Baratterie Verurtheilten oder in Untersuchung Befandenen ausgenommen sind.

Aus Athen wird ferner gemeldet, daß ein Zerwürfniß zwischen Sr. Majestät und dem Justizminister entstanden sei, weil dieser den Generalsekretär ohne königl. Unterschrift abgesetzt habe.

Dem „Osserv. triest.“ zufolge wurde Calambaca mit Sturm genommen. 1000 Hellenen blieben todt, viele wurden gefangen und 600 Christenköpfe nach Larissa geschickt.

Telegraphische Depeschen.

* Kopenhagen, Mittwoch Abends. Unter der Besatzung von Kronstadt ist die Cholera ausgebrochen.

* Berlin, 6. Juli. Oberst v. Manteuffel ist heute Morgens aus St. Petersburg hier eingetroffen.

* Amsterdam, 5. Juli. Gedrückte Stimmung. In Silber verz. 73 $\frac{3}{4}$; 5%ige 63 $\frac{1}{2}$; 2 $\frac{1}{2}$ %ige 32 $\frac{3}{8}$.

* Neapel, 29. Juli. Wegen Wiedererscheinens der Cholera in Aignon, werden die Provenienzen aus Frankreich, Algerien, Korsika und von anderen französischen Inseln abermals einer 10tägigen Contumaz unterzogen.

* Hermannstadt, 6. Juli. Nachrichten aus Bukarest vom 2. zu Folge ist kein Ereigniß von Wichtigkeit auf dem Kriegsschauplatz neuerlich vorgefallen. Die Räumung von Bukarest wird noch immer erwartet. Zu Plojesch werden 30 bis 40.000 Russen konzentriert.

Feuilleton.

Die Grundsteinlegung der Pfarrkirche der Vorstadt Tirnan zu Laibach.

Der fromme Sinn der Bevölkerung Laibach's, und insbesondere der Vorstädte Krakau und Tirnan, hat neuerlich in erfreulicher Weise sich bewiesen, indem die Bewohner den Entschluß zur Ausführung brachten, die zu klein gewordene Pfarrkirche niederzureißen, um eine größere, schönere, der Seelenanzahl angemessene zu erbauen.

Nachdem die dießfällige Bewilligung bereits unterm 13. Januar 1854 von der hohen k. k. Statthalterei für Krain ertheilt worden war, wurde beschloffen, den Beginn dieser Arbeit an die Feier eines für die ganze Monarchie höchst erfreulichen Tages — an die Vermählung Sr. k. k. apost. Majestät — anzuknüpfen, und den ersten Hammerschlag an das alte Gebäude accompagnirte der Glockenschlag, der die fromme Bevölkerung zum Gebete für das allgeliebte Herrscherpaar einlud. Wöge des Himmels Segen auf dem Neubau des Staates, auf dem Baue des Glückstempels der erlauchten Kaiserfamilie ruhen, ebenso wie auf dem begonnenen Baue der Kirche, — dieß Gebet stieg wohl aus tausend Herzen zum Throne des Höchsten!

Die vormalige Kirche in der Tirnan wurde im Jahre 1753 von dem italienischen Baumeister Candius Zustani erbaut, und im Jahre 1785 zur Pfarrkirche für die Tirnan und Krakau erhoben. Diese 101 Jahr bestandene Kirche faßte jedoch nur 400 — bis 500 Seelen, war somit für die gegenwärtig 2160 Seelen zählende Bevölkerung zu klein. Seit Jahren schon ging man mit dem Plane um, eine größere Kirche zu erbauen, doch mancherlei Hindernisse traten der Verwirklichung des frommen Wunsches entgegen. Der neuernannte hochw. Herr Pfarrer Franz Karun erfaßte die Idee, welche durch die bereitwillige Unterstützung der Pfarrinsassen, des h. Deutsch-Ritter-Ordens und des Stadtmagistrates — als Patron — zur That emporstiege. Im lobenswerthen Eifer für die schöne Sache vereinigten sich mit dem genannten Herrn Pfarrer die Kirchenämmerer Herr Joseph Debeuz und Herr Anton Podkrajšek, sowie durch besondere Unterstützung die Herren J. Baumgartner, Johann Debeuz, Mateusche, Tertnik nebst andern Wohlthätern, wodurch es möglich ward, daß nach Abtragung der alten Kirche schon am 24. Juni d. J., — am Festtage des h. Johann des Täufers, als dem Schutzpatron der Kirche, — der Grundstein zur neuen Pfarrkirche gelegt wurde.

Es war eine erhebende kirchliche Feier. Um 8 Uhr Früh wurden an dem festlich geschmückten Raume Se. Exzellenz der hochwürdigste Fürstbischof von Laibach Anton Alois Wolf von dem allerverehrten Herrn k. k. Statthalter Gustav Grafen v. Chorinsky, dem k. k. Local-Truppenkommandanten General-Major Herrn Freiherrn v. Handel, dem k. k. Gensd'armie-Kommandanten Obristen Herrn Edlen v. Valentitschitz, dem k. k. Hofrath Herrn Andreas Grafen v. Hohenwart, dem k. k. Regierungsrathe und Polizei-Direktor Herrn J. Strohbach, dem k. k. Bezirkshauptmann Herrn Glantschnig, dem Bürgermeister der Stadt Laibach Herrn Dr. M. Burger, den Magistratsräthen Herrn M. Ambrosch und

Herrn Fr. Oblak, der Kirchenvorsteher, dem Gemeinderathe, vielen Civil- und Militärbeamten sowie einer sehr großen Anzahl der Stadtbewohner aus allen Ständen feierlichst empfangen, indes Pöllerbüsche und Glockengeläute den Beginn der Feier verkündeten. Das hochwürdige Domkapitel, sämtliche Stadtpfarrer mit ihrer Geistlichkeit und die Herren Mummnen wohnten der Feier bei. Nach vorausgegangener kirchlicher Funktion wurden in die Höhlung des geweihten Grundsteins gelegt: Die bezügliche, in deutscher, slovenischer und lateinischer Sprache verfaßte, von sämtlichen Autoritäten und andern Anwesenden unterfertigte Urkunde *), 1 kais. Dukaten, 1 Thaler, 1 Guldenstück und ein Zwanziger von der dießjährigen Präge, 3 auf die Vermählung Sr. k. k. apost. Majestät geprägte, von Sr. fürstbischöflichen Gnaden verehrte Denkmünzen, 1 römisches Geldstück mit dem Bildnisse Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. (Geschenk des Herrn Domherrn Novak), der Plan der Stadt Laibach (überreicht vom Herrn J. Blasnik), der Plan der neuen Kirche, von dessen Verfasser, dem k. k. Ingenieur-Assistenten Herrn Johann Schöbl, 1 Schematismus der Laibacher Diöcese, je 1 Exemplar der „Novice“ und der „Danica.“ — Dem Gebete folgte der feierliche Akt der Grundsteinlegung, worauf der hochwürdige Domherr und Direktor des Mostanums, Dr. J. Gh. Pogazhar, eine die Festlichkeit behandelnde begeisterte Rede in slovenischer Sprache hielt, und den Schluß bildete das heil. Messopfer in der hierzu errichteten, geschmackvoll decorirten Zeltkapelle. Geschmückte, mittelst Kränzen verbundene Bäumchen bezeichneter die äußern Umrisse der zu erbauenden Kirche, und auch der Standpunkt der beiden Thürme war in entsprechender Art angezeigt.

Der Grundriß des Kirchenschiffes ist ein Achteck, aus dessen längeren vier Seiten das Chor, die beiden Seitenkapellen mit Emporen oberhalb, und das Presbyterium hervortreten; an letzteres schließt sich das Sacramentum in Form eines Halbkreises an. Das Innere der Kirche, deren Architektur im romanischen Style gehalten ist, wird eine Länge von 17, eine Breite von 13 und eine Höhe von 10 Klafter, die beiden Thürme aber, welche in der vordern Ansicht um 2 Klafter von der Chormauer zurücktreten, werden eine Höhe von 24 Klaftern erhalten. Nach dem Urtheile von Sachverständigen dürfte diese Kirche, zu welcher der Plan von dem obgenannten k. k. Ingenieur-Assistenten Herrn Johann Schöbl entworfen worden ist, die schönste in Bezug auf die Bauart in Laibach werden. Den Bau haben die Herren Franz Falaschini und Eduard Franz übernommen, und dürfte derselbe bis Allerheiligen unter Dach gebracht werden, so daß die heiligen Funktionen darin werden vorgenommen werden können, bis zur nächsten Feier des Kirchenpatrons aber dürfte die neue Kirche vollständig fertig sein. Zur Ueberwachung des Baues wurde ein Comité gewählt, das nebst dem verdienstvollen und thätigen Herrn Pfarrer Franz Karun aus den Kirchenämmerern, dem magist. Oekonomie-Rathe Herrn A. Podkrajšek und dem Zimmermeister Herrn J. Koschier besteht; überdies überwachen den Bau abwechselnd die eifrigen Pfarrinsassen, die Herren Debeuz, Mischiz, Tertnik, Joseph und Vinzenz Dolenz, Joseph Podkrajšek und Martin Gorisch. Die bloßen Baukosten werden auf 30.000 fl. veranschlagt. Bis jetzt sind namhafte Beiträge eingestossen, unter denen wir jenen des Laibacher Stadtmagistrates mit 8898 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr. CM. hervorheben. Allein, es fehlt noch manche Summe, doch wird auch dießmal, wie stets, der alte fromme Sinn der Bewohner Laibach's den glänzendsten Beweis liefern, daß kein Opfer, welches auf den Altar der Kirche oder des Vaterlandes gelegt wird, den wohlthätigen und edlen Laibachern zu groß ist! Wir schließen mit einem Ausrufe des frommen und begeisterten, obgenannten hochw. Predigers: „Wicket hin nach dem Gebäude, das ihr begonnen, dieses wird in seiner Herrlichkeit euren Kindern und Kindeskindern, euren Enkeln und deren Nachkommen in spätem Jahrhunderten euren festen Glauben, eure glühende Liebe und euren unigen Eifer für das Haus Gottes verkünden; die herrliche Kirche, deren Grundstein heute gelegt worden, wird aber auch dastehen als fortwährendes Denkmal eures edlen Herzens! Arbeitet sonach in froher Hoffnung, und gedenket, daß Nichts von dem, was ihr auf den Altar Gottes gelegt, verloren ist, sondern euch hundertfältige Zinsen tragen wird. Und wer könnte an eurem guten, bereitwilligen Herzen zweifeln?“

Wögen diese Worte bei allen Mitbürgern volle Beherzigung finden, und auf empfänglichen Boden fallen, damit aus dem fruchtbaren Samen die herrlichste Frucht — fromme Wohlthätigkeit — keime, und mächtig gedeihe!

Dr. W. J. Klu.

*) Wir werden dieselbe ihrem vollen Inhalte nach mittheilen.